

Abgeordneter Dr. Bähr: Es ist die Umstellung der Sache gewissermaßen nur eine ästhetische Rücksicht. Ich bemerke, daß der Herr Bundescommissar selbst so gütig gewesen ist, mich darauf aufmerksam zu machen, daß sich dieselbe empfiehlt. Materiell wird dadurch nichts geändert.

Vice-Präsident von Bennigsen: Eine Discussion wird nicht beliebt, Widerspruch ist auch nicht erhoben, ich darf also Ihr Einverständniß mit dieser redaktionellen Änderung constatiren, daß der zweite Absatz des §. 28., wie der Abgeordnete Dr. Bähr vorschlägt, an diese Stelle herübergenommen und damit dann §. 26. genehmigt wird.

§. 27. ist ohne Verbesserungsantrag, ebenso §. 28. (abgesehen von der oben beschlossenen Veränderung) und §. 29., welche drei Paragraphen ich als wiederum angenommen constatiren darf.

Zu §. 30. liegt das Amendement des Abgeordneten Dr. Wehrenpennig vor (183 der Drucksachen), das Allegat „§. 31.“ am Schluß zu streichen.

Der Abgeordnete Dr. Wehrenpennig hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Wehrenpennig: Ich wollte nur darauf aufmerksam machen, meine Herren, die Streichung von Allegaten ist ja sonst eine rein redaktionelle Sache, an dieser Stelle aber würde, wenn die Streichung des Allegats nicht beschlossen würde, der Beschuß der Mehrheit des Hauses über die Sachverständigenvereine vollständig auf den Kopf gestellt werden.

Vice-Präsident von Bennigsen: Es ist Niemand weiter zum Worte gemeldet, Widerspruch gegen diese Veränderung ist nicht erhoben, ich erlaube mir daher die Annahme des Verbesserungsantrages Wehrenpennig und mit dieser Änderung die Annahme des §. 30. zu constatiren, falls kein Widerspruch hiergegen sich erhebt.

Zu §. 31. hat der Abgeordnete Dr. Wehrenpennig beantragt, in dem zweiten Absatz statt „nach Maßgabe des §. 21.“ zu sagen: „nach Maßgabe der §§. 18. bis 21.“ Der Abgeordnete Dr. Wehrenpennig hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Wehrenpennig: Es ist nur redaktionell.

Vice-Präsident von Bennigsen: Widerspruch gegen diese redaktionelle Veränderung wird nicht erhoben.

Der Abgeordnete Lasler hat das Wort.

Abgeordneter Lasler: Darf ich vielleicht zur Geschäftsordnung fragen? Ich sehe in der Zusammenstellung bei §. 30. das Allegat „§. 31.“ gedruckt. Als ich den Antrag eingebracht habe — und durch meinen Antrag ist diese Nummer aufgenommen worden — habe ich „§. 31.“ nicht eingehalten. Ich muß also annehmen, daß wir es mit einem Druckfehler dabei zu thun haben.

(Ruf: Ist ja schon erledigt!)

Vice-Präsident von Bennigsen: Es ist auf dem Bureau nicht vollkommen verstanden, worin der Irrthum liegen soll.

Der Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter Grumbrecht: Der Druckfehler ist bereits verbessert.

Vice-Präsident von Bennigsen: Das beruht also wohl auf einem Mißverständnis. Der Verbesserungsantrag des Abgeordneten Dr. Wehrenpennig, hier in dem zweiten Absatz statt §. 21. zu sagen: §§ 18—21., ist ohne Widerspruch geblieben; ich darf dessen Annahme wohl constatiren und mit dieser Veränderung auch den §. 31. für angenommen erklären.

Zu §. 32. liegt das Amendement des Abgeordneten Dr. Endemann vor.

Ich eröffne die Discussion. Der Abgeordnete Dr. Endemann hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Endemann: In Ansehung des §. 32., wie er jetzt in der Zusammenstellung lautet, meine Herren, ist von allen Seiten anerkannt worden, daß es, wenn das Prinzip angenommen würde, noch mancher Ausführungsbestimmungen bedürfe. Insofern also, glaube ich, hatte der Herr Bundescommissar schwerlich nötig, wiederholt und feierlich zu versichern, daß der §. 32. in seiner jetzigen Fassung der Zusammenstellung unannehmbar sei; es hat ihn ja Niemand in dieser Weise für endgültig annehmbar erklären wollen.

Was nun die Bestimmungen betrifft, die ich hier in meinem Verbesserungsantrag Nr. 184 dem Hohen Hause proponire, so muß ich im voraus bemerken, daß dieselben vielleicht anders gelautet haben würden, wenn ich lediglich meinem Kopfe gefolgt wäre. Ich habe mich aber mit dem Rathe sachverständiger Männer versehen und bin diesem Rathe in der Weise gefolgt, daß ich jetzt in dieser Ausführlichkeit eine ganze Reihe von Bestimmungen vorschlage, die ich sonst kaum in dieser Ausführlichkeit für nötig gehalten haben würde. Man kann schwerlich sagen, daß dieser §. 32. in seiner jetzigen Fassung das Minimum dessen sei, was nothwendig erscheine, um das Prinzip des §. 32. zur Ausführung zu bringen. Es ist nach meinem Dafürhalten in der That das Meiste; denn ich möchte einmal sehen, was noch außerdem in den §. 32. hinein sollte. Gerade weil ich das Urtheilverrecht an dem §. 32. in der jetzigen Fassung des Verbesserungsantrages keineswegs allein in Anspruch nehmen kann, halte ich mich für verpflichtet, die Fassung des §. 32. zu verteidigen. Darum bemerke ich denn dem Herrn Bundescommissar zunächst, daß es keineswegs auf einem Irrthum, einen Schreib- oder Druckfehler beruht, wenn des jetzigen §. 32. der Zusammenstellung in dem Verbesserungsantrage seine Erwähnung geschieht; denn wenn der Herr Bundes-

commissarius so gefällig sein wollte, den ersten Absatz einmal genauer und ausführlicher zu lesen, wo gesagt wird:

Die in den §§. 12. und 13. des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelsachen vom 12. Juni 1869 (Bundesgesetz-Bl. S. 201.) geregelte Zuständigkeit des Bundes-Oberhandelsgerichts zu Leipzig wird auf diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ausgedehnt, welche nach diesem Gesetze entstehen, würde er finden, daß daneben der jetzige Satz des §. 32.: für Entschädigungsclagen u. s. w. bildet das Bundes-Oberhandelsgericht zu Leipzig die höchste Instanz, höchst überflüssig sein würde. Es ist also die wohl bewußte, vollständig überlegte Meinung gewesen, daß §. 32. der Zusammenstellung sich durch diesen Verbesserungsantrag erledigt. Ganz dasselbe gilt auch von dem zweiten Absatz des Verbesserungsantrages in Hinsicht auf die Strafsachen. Es ist also hier kein Irrthum, keine Nachlässigkeit mit untergegangen, und ich muß schließlich bemerken, daß auch die Klammern in dem letzten Absatz, welche die Paragraphenziffern 17. und 18. umschließen, keineswegs einem Versehen oder einem Druckfehler ihre Entstehung verdanken. Diese Klammern sind deshalb gesetzt worden, weil die Verfasser dieser Bestimmung es für zweifelhaft hielten, ob es nötig sei, auch noch die §§. 17. und 18. in dem letzten Absatz anzuziehen, der sich über eine ganze Reihe von Bestimmungen des Gesetzes über den Bundes-Oberhandelsgerichtshof erstreckt. Bestimmungen, wie z. B. diejenige, daß alle Angehörigen des Norddeutschen Bundes bei dem Oberhandelsgericht plaudiren können. Mit äußerster Vorsicht sind alle Paragraphen durchgenommen worden, die möglicherweise ein Interesse für das vorliegende Gesetz haben könnten. Wenn Sie sich nun die §§. 17. und 18. in jenem Gesetze ansehen wollten, so kann man allerdings sehr zweifelhaft sein, ob es erforderlich ist, auch diese Paragraphen an dieser Stelle noch zu erwähnen. Um meinerseits einen formellen Antrag zu stellen, will ich Ihnen proponiren, die Klammerzeichen wegzustreichen; wollen Sie aber lieber die ganze Klammer mit den §§. 17. und 18. beiseitigen, so ist mit das ebenso recht.

Vice-Präsident von Bennigsen: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrat, Ministerial-Director von Philippssborn, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrat Ministerial-Director von Philippssborn: Ich habe nur zu bemerken, wie ich ganz einverstanden bin, daß die Klammern fortfallen, daß also die Differenz auf diese Weise erledigt ist.

Vice-Präsident von Bennigsen: Es hat sich Niemand weiter zum Worte gemeldet, die Discussion ist geschlossen. Wir werden also abstimmen zuerst über den Vorschlag des Abgeordneten Dr. Endemann, und, falls dieser abgelehnt wird, über den §. 32. der Zusammenstellung. Wird eine Verlesung des gedruckt vorliegenden Vorschages des Abgeordneten Dr. Endemann verlangt?

Der Abgeordnete Dr. Wehrenpennig hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Dr. Wehrenpennig: Der §. 32., den der Abgeordnete Dr. Endemann jetzt vorschlägt, und der §. 32. der Beschlüsse der letzten Lesung decken sich nicht etwa, sondern der neue Paragraph des Abgeordneten Endemann würde als §. 33. hinter §. 32. kommen.

Vice-Präsident von Bennigsen: Ich mache den Herren Abgeordneten darauf aufmerksam, daß ich das Amendement nur so zur Abstimmung bringen kann, wie es gestellt ist: „Der Reichstag wolle beschließen: den §. 32. so zu fassen ic.“; das ist doch die Meinung des Abgeordneten Dr. Endemann; seine Fassung soll den früheren Beschuß ersetzen. Dann würde also, wenn Sie eine Verlesung nicht verlangen, nur die Klammer in dem letzten Absatz, enthaltend die §§. 17. und 18., als gestrichen anzusehen sein, und werde ich den Antrag mit dieser Beseitigung der Klammer zur Abstimmung bringen, eventuell den Paragraphen. Die Herren sind damit einverstanden.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem Vorschlag Endemann gemäß an Stelle des früher beschlossenen §. 32. seine Fassung mit dem Hinwegfall der Klammer annehmen wollen, aufzutreten.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität, der Antrag ist angenommen und an die Stelle des §. 32. getreten.

Soviel ich sehe, liegen dann Verbesserungsanträge nicht weiter vor bei den §§. 33. — 34. — 35. — 36. — 37. — 38. — 39. — 40. — 41. — 42. — 43. — 44. — 45. — 46. — 47. — 48. — 49. — 50. — 51. — 52. — 53. — 54. — 55. — 56. Bei allen diesen Paragraphen wird die Discussion nicht gewünscht und ein Widerspruch nicht erhoben. Ich darf dieselben wohl als auch in dieser Lesung beschlossen constatiren.

Wie Sie sich erinnern, hat das Haus in der vorigen Lesung den Abschnitt V.: Werke der bildenden Künste — zu streichen beschlossen und an Stelle dieses Abschnitts folgende Resolution angenommen:

die verbündeten Regierungen zu ersuchen:

dem nächsten Reichstage ein Gesetz vorzulegen, welches den Abschnitt V. des vorliegenden Gesetzes selbständig und dergestalt regelt, daß dabei zugleich die berechtigten Interessen der Kunstindustrie entsprechende Berücksichtigung finden.

Ich eröffne die Discussion über diese Resolution, schließe dieselbe, da das Wort nicht verlangt wird. Es bedarf auch wohl keiner Abstimmung.